

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 5 Haus- und Gartenarbeit

§ 6 Lärm durch Tiere

§ 7 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigen von Straßen und baulichen Anlagen

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen und Ausgießen von schädlichen Flüssigkeiten

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 11 Gefahren durch Tiere

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

§ 13 Vogelfütterungsverbot

§ 14 Bienenhaltung

§ 15 Belästigung durch Ausdünstung u. ä.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

§ 20 Unbekleideter Aufenthalt

V. Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Inkrafttreten

POLIZEIVERORDNUNG

Gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung). Aufgrund von § 10 Abs. I in Verbindung mit § I Abs. I und § 18 Abs. I des Polizeigesetzes (PolG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) sowie von § 19 des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 (GBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 1995 (GBl. S. 350) wird mit Zustimmung des Gemeinderates in der öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 2006 verordnet.

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. I StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die tatsächlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4a StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielflächen.

Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten etc.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr nicht benutzt werden. Reiner Trainingsbetrieb ist bis 22.00 Uhr zulässig.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die Sportanlagenverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen werktags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantzätig nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.
- (2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund immissionsschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere nach der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV) bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Verunreinigen von Straßen und baulichen Anlagen

- (1) Öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Wer Flugblätter, Eintrittskarten, Reklamezettel, Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Glas, Speisen und Getränke und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände in der Umgebung der Verteilungsstelle weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der nach Satz 1 Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen.

§ 9 Abspritzen von Fahrzeugen und Ausgießen von schädlichen Flüssigkeiten

Auf straßenrechtlich öffentlichen Verkehrsflächen ist das Abspritzen von Fahrzeugen und das Ausgießen übel riechender oder schädlicher Flüssigkeiten untersagt.

§ 10 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30-34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Hunde dürfen ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, außerhalb von befriedetem Besitztum, nicht frei umherlaufen.
- (5) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung des Landes Baden-Württemberg des „Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde“ in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

- (1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, auf Gemüseanbauflächen oder in fremden Vorgärten verrichtet.
- (2) Dennoch dort abgelagerter Hundekot ist unverzüglich zu entfernen.

§ 13 Vogelfütterungsverbot

Tauben und Wasservögel dürfen auf Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Strandbädern, Hafenanlagen und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.

§ 14 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 15 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 16 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
 - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Flächen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 17 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen, u. ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenußes, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden. Ausgenommen sind kurzfristig auf einem Grundstück innerhalb der bebauten Fläche aufgestellte Zelte für Kinder.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 19 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
 1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrern zu überklettern;
 3. Wege, Rasen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
 4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;

5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
 6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
 7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
 8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
 9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

§ 20 Unbekleideter Aufenthalt

Ohne Bekleidung (zumindest Badebekleidung) ist der Aufenthalt am Ufer des Bodensees und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen verboten.

Abschnitt 5 Anbringen von Hausnummern

§ 21 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3,0 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeit durchführt;
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden;
 6. entgegen § 7 Wertstoff- und Altglassammelbehälter benutzt;
 7. entgegen § 8 öffentliche Straßen und dergleichen verunreinigt oder seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt oder das Aufstellen von Abfallbehältern nicht nachkommt;
 8. entgegen § 9 auf öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeuge abspritzt oder übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt;
 9. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt;
 10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden;
 11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich meldet;
 12. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde nicht an der Leine führt oder entgegen § 11 Abs. 4 frei umherlaufen lässt;
 13. entgegen § 12 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes diesen verbotswidrig seine Notdurft verrichten lässt;
 14. entgegen § 12 Abs. 2 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelagerten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt;
 15. entgegen § 13 Tauben oder Wasservögel füttert;
 16. entgegen § 14 Bienenstände aufstellt;
 17. entgegen § 15 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 18. entgegen § 16 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 16 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 19. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt;
 20. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet;
 21. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet;
 22. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstätten u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt;
 23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert;
 24. entgegen § 18 Zelte und Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet;
 25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt;

26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrern überklettert;
 27. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasen und Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht;
 28. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
 29. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt;
 30. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt;
 31. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt;
 32. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet, badet oder Boot fährt;
 33. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
 34. entgegen § 19 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt;
 35. entgegen § 20 sich ohne Bekleidung (zumindest Badebekleidung) am Ufer des Bodensees und im Sichtbereich öffentlicher Wege und Anlagen aufhält;
 36. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 37. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 21 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 11. Juli 2005 außer Kraft.

Gaienhofen, den 12.06.2006
Ortspolizeibehörde

Uwe Eisch
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Die Satzung und ihre Bestandteile stimmen mit dem Willen des Gemeinderates (Beschluss vom 12.06.2006 überein.

Gaienhofen, 29.06.2006

Eisch, Bürgermeister

Die Satzung wurde am 30.06.2006 im Amtsblatt der Gemeinde Gaienhofen „Höri-Woche“ nach § 4 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 13.07.2006 dem Landratsamt Konstanz angezeigt.

Gaienhofen, 14.07.2006

Eisch, Bürgermeister